

Satzung und Gebührenordnung für das Freibad Hallgarten der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl S. 915)

§§ 1 und 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBL. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. I S. 121)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2021

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Oestrich-Winkel betreibt im Stadtteil Hallgarten ein Freibad als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 3 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren (Endpreise) betragen:

1. Kinder und Jugendliche

Kinder bis zum 6. Geburtstag sind frei.

Einzelkarte 2,00 Euro
Zehnerkarte 17,00 Euro
Jahreskarte 40,00 Euro

2. Erwachsene

Einzelkarte 4,00 Euro
Zehnerkarte 34,00 Euro
Jahreskarte 80,00 Euro

3. Familienjahreskarten

1 Erwachsener und 1 Kind100,00 Euro1 Erwachsener und 2 oder mehr Kinder140,00 Euro2 Erwachsene und 1 Kind180,00 Euro2 Erwachsene und 2 oder mehr Kinder200,00 Euro

4. Schwerbehinderte (über 50 %)

Schwerbehinderte erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die regulären Preise. Beim Schwimmbadbesuch einer/eines Schwerbehinderten erhält dessen anerkannte Begleitperson freien Eintritt.



5. Inhaber einer Ehrenamtscard

Inhaber einer Ehrenamtscard erhalten für sich persönlich eine Ermäßigung von 50 % auf die regulären Preise.

6. Aktive Mitglieder der Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel

Alle aktiven Mitglieder der Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel erhalten für sich persönlich eine Ermäßigung von 50% auf die Jahreskarte.

7. Schüler, Studierende und Azubis

Schüler/innen, Studierende und Auszubildende erhalten für sich persönlich eine Ermäßigung von 25 % auf die regulären Preise. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

§ 4 Badeordnung

Die Benutzer des Freibades haben die Badeordnung zu beachten. Sie wird durch den Magistrat erlassen, geändert oder neu gefasst.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung und Gebührenordnung für das Freibad Hallgarten vom 02.05.2016, zuletzt geändert am 08.01.2019, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oestrich-Winkel, 15.12.2021

Der Magistrat

Kay Tenge

Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung im Wiesbadener Kurier, Rheingau Ausgabe, Nr. 297 vom 21.12.2021, 77. Jahrgang, öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 22.12.2021

Der Magistrat

Kay Tenge Bürgermeister